

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „IndividuEller“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf-Eller.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden mit dem Zusatz: eingetragener gemeinnütziger Verein („e. V.“).
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zwecke des Vereins ist die Förderung des bürgerliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§52 AO Abs. 2 Nr. 25) sowie die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde und der Ortsverschönerung. (§52 AO Abs. 2 Nr. 22) im Stadtteil/Stadtbezirk Eller und die Stabilisierung des Zentrums von Eller in und um die Gumbertstraße und den Gertrudisplatz als Versorgungslage und Herz des Stadtteils/Stadtbezirks. Wichtig für den Zusammenhalt ist dabei das soziale Miteinander basierend auf dem Respekt und der Achtung anderer Menschen, unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer Herkunft. Die Stabilisierung der Versorgungslage wird dadurch erreicht, dass geeignete und ansprechende Handels- und Dienstleistungsangebote dort wohnortnah bzw. zentral im Stadtteil/Stadtbezirk vorgehalten werden, und für die Identifikation und emotionale Bindung an diese Lage sind auch Aufenthaltsqualität, Freizeit- und Kulturangebote sowie Veranstaltungen erforderlich. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Zusammenführung und Vertretung der Interessen der im Stadtteil/Stadtbezirk lebenden Menschen, der dort ansässigen Gewerbebetriebe sowie sozialer, religiöser und kultureller Einrichtungen und Vereine,
 - b. Unterstützung und Organisation von Veranstaltungen, die dem Satzungszweck dienen,
 - c. Unterstützung und Förderung von Veranstaltungen, die Elleraner Traditionen fördern,
 - d. Zusammenarbeit mit oder Unterstützung von Personen, Unternehmen und Einrichtungen, die vergleichbare Ziele verfolgen, wie die Verschönerung des Stadtteils (Beispielhaft die Graffitientfernung und Gestaltung derselben oder die Grünflächeninitiative),
 - e. Bewerbung des Stadtteils/Stadtbezirks, der Versorgungslage und der Veranstaltungen zur Sicherung von Bekanntheit und Akzeptanz und zur Verbesserung des Images.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand, ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person sowie Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
 - a. Die Kündigung erfolgt schriftlich mit sechs Wochen Vorlauf zum Ende des jeweiligen Quartals.
 - b. Ein Ausschluss setzt schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder einen zweimonatigen Rückstand von Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung voraus. Er kann nach einer schriftlichen Anhörung des Mitglieds mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgesprochen werden und bedarf der Schriftform. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses Einspruch erhoben werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Danach steht der Rechtsweg offen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge, die in der Beitragsordnung geregelt werden. Es können freiwillige Zusatzbeiträge geleistet werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliederbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt

gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Alternativ hat das Mitglied eine Postadresse zu benennen.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über

- a) Wahl des Vorstands aus dem Kreis der Vereinsmitglieder
- b) Wahl des/der Kassenprüfer:in
- c) Geschäfts- und Kassenbericht zum vergangenen Geschäftsjahr
- d) Entlastung des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr
- e) Haushaltsplanung für das kommende Geschäftsjahr
- f) Änderung der Beitragsordnung
- g) Satzungsänderung
- h) Auflösung des Vereins

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen erforderlich.
- (6) Entscheidungen über die Änderung der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins werden mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit getroffen. Diese Entscheidungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen und mit ergänzenden Informationen zu begründen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und von Leiter und Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von bis zu zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand wählt den/die Vorsitzende:n, eine/n Stellvertreter:in und den/die Schatzmeister:in aus seiner Mitte ebenfalls für den Zeitraum von bis zu zwei Jahren. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand legt zudem eine:n Schriftführer:in fest. Dem/der Schatzmeister:in obliegt die Buchführung des Vereins.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann das Amt bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt, zusätzlich nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich per E-Mail durch ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Geschäftsführenden anwesend sind. Die Anwesenheit kann auch über Video-Konferenz-Tools erfolgen.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder können sich der Abstimmung enthalten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden dokumentiert.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder vorab ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per Mail erklärt hatten. Zudem muss der Beschluss zur Bestätigung der Gültigkeit bei der nächsten Vorstandssitzung nachträglich unterschrieben werden.

§ 8 Kassenprüfer:in

- (1) Mindestens zwei Kassenprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von bis zu zwei Jahren gewählt. Die jeweilige Person darf kein Vorstandsmitglied und muss kein Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der/die Kassenprüfer:innen prüfen die Finanzen des Vereins. Er/sie hat/haben das Recht auf Einsicht in die finanziellen Dokumente des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Satzungsänderungen, die auf Anregung des Finanzamtes oder des Registergerichts zu erfolgen haben, können vom Vorstand beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an die Caritas und die Diakonie in Eller, die es unmittelbar und ausschließlich an gemeinnützige Einrichtungen oder Organisationen weitergeben können.

§ 13 Gültigkeit dieser Vereinssatzung

Diese Satzung löst die Satzung der Werbegemeinschaft Eller e.V. vom 04.02.1998 ab und tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, den 18.04.2024

(Ort) (Datum)

i.V.

(Unterschriften)